

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 6

Rubrik: Instinkt und Frauenstimmrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Trinkerheilanstalt 1, welcher voraussichtlich nach einigen Monaten als ganz geheilt entlassen wird.

Die Dienstzeit der Assistentin ist in der Regel morgens von 7—10½ Uhr, nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr und abends von 9—11 Uhr im Stadtpolizeigebäude. Sie kann jedoch immer in dringenden Fällen — auch nachts — telefonisch gerufen werden. Die freien Stunden verwendet sie auf Erledigung der Korrespondenz, Nachforschungen, Aufsuchen der Mädchen, mit denen sie in Fühlung bleibt, Besuche im Spital etc. Auch ist sie vielfach ausserhalb Stuttgarts in Anspruch genommen, sei es behufs Besprechungen, oder um ein Mädchen in Stellung, zu ihren Angehörigen oder in eine Rettungsanstalt zu begleiten. Auch hierfür bedarf es der Mittel! Eine Erweiterung ihres Wirkungskreises ist in letzter Zeit noch dadurch entstanden, dass die Assistentin von der Kgl. Stadtdirektion und dem Kgl. Amtsgericht die Ermächtigung erhalten hat, in geeigneten Fällen auch diejenigen Mädchen und Frauen, mit denen sie bereits in Verbindung stand, in den Gefängnissen aufzusuchen. Ueber ihre gesamte Tätigkeit hat sie Buch zu führen und dieses allmonatlich dem Vorstand des Stadtpolizeiamts zur Einsichtnahme vorzulegen.

Seit dem Antritt ihres Postens, 20. Februar, bis 1. Oktober 1903, ist sie in 407 Fällen tätig gewesen, davon hat sie in Stellung gebracht: 13 weibliche Personen, von denen 4 sich bewährt haben; in die Heimat 7, von denen 6 daselbst geblieben sind; und in Heilanstalten 3, also dürfen die Erfolge gleich 5 % gerechnet werden.¹⁾ Diese Statistik gibt ein anschauliches Bild von den Mühsalen und Enttäuschungen, aber auch von den mancherlei dankbaren Resultaten, die erzielt worden sind. Wenn auch viele in törichtem Unverständ die rettende Hand von sich stossen, so geschieht es doch oft, dass man da, wo alles vergeblich schien, plötzlich die Entdeckung macht, dass der gute Same nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen ist.

Auch muss man mit dem traurigen Faktum rechnen, dass viele von diesen Unglücklichen aus sehr schlechten Familienverhältnissen kommen, wo die Eltern selbst mehrfach bestraft gewesen sind, die Kinder schon in der frühesten Jugend zum Betteln, Diebstahl und zur Unzucht angehalten haben. Dazu kommt vielfach die erbliche Belastung, die schlechten Wohnungsverhältnisse und die grosse Versuchung, der solch schwache Geschöpfe beständig ausgesetzt sind.

Instinkt und Frauenstimmrecht.

Eines unserer Tagesblätter brachte unlängst eine recht interessante „Korrespondenz“ aus London, in welcher erwähnt wurde, wie dort schon die Kinder durch Gesellschaftsspiele, die ihnen zur Unterhaltung gegeben werden, mit dem eigentlichen Börsenspiel bekannt und dessen gebräuchlichsten Worten und Begriffen vertraut gemacht würden. In den höheren Schulen sei es Usus, die Kinder mit der finanziellen Manipulation derselben bekannt zu machen, und eine „höhere Tochter“ hätte sich z. B. bitter darüber beschwert, dass ihr

¹⁾ Nach einer etwas neuern Statistik ist vom 20. Februar 1903 bis 1. März 1904 das Rettungswerk an 636 Personen versucht worden. Davon wurden in Stellung gebracht 18 Personen, von denen sich 4 bewährten, ihren Angehörigen zugeführt 14, in Rettungsanstalten untergebracht 42 Personen. 30 blieben bisher den gefassten guten Vorsätzen treu und berechtigen zu den besten Hoffnungen. Die Erfolge beziffern sich also etwa auf 8 %. Fast alle Versuche, die Mädchen in Privathäusern in Stellung zu bringen, schlagen fehl. Besonders wichtig ist, dass die Mädchen nach dem Verlassen der Anstalten nicht mehr in die Gefahr des Grosstadtlebens zurückkehren.

im Unterricht die Ausdrücke „stocks“ und „shares“ nicht genügend klar gemacht worden wären.

Im gleichen Artikel wird erwähnt, dass in den höheren Mädchenklassen es ganz gut wäre, bestimmte „Diskussionsstunden“ festzusetzen, in denen die Schülerinnen gewandten mündlichen Ausdruck üben müssten, und bei einem solchen Anlass sei nun das Thema des „Frauenstimmrechts“ aufgestellt worden, worüber eine lebhafte Diskussion entbrannte — aber „der unverdorbene Instinkt der jungen Mädchen“ liess sie in ihrer Mehrheit die Frage der Wünschbarkeit des Frauenstimmrechts ablehnen: — der unverdorbene Instinkt also derselben Mädchen, die sich eingehend über Börsenmanöver orientieren wollten! Diese Zusammenstellung der Begriffe wirkt zum mindesten recht originell! — und als Gegenstück möchte ich hier — ohne Commentar — eine andere Illustration zu dem Thema bringen: Ein kleiner Junge durfte eines Tages seinen Vater begleiten, als dieser seinen Stimmzettel in die Urne brachte. Unterwegs wurde natürlich dem kleinen Frager Auskunft über das „Stimmen“ erteilt. Er betrachtete sich die Sache sehr aufmerksam und frug dann erstaunt: „Ja, kommen denn die Frauen nicht auch her und bringen ihre Zettel? . . . und als der Vater (der den „unverdorbenen Instinkt“ des Jungen wohl nicht beeinflussen wollte!) ihn mit einer etwas unbestimmten Antwort abfertigte, meinte er nachdenklich: „Wahrscheinlich ist nicht genug Platz da, und es wird so gemacht, dass dann nächstes Mal nur die Frauen kommen!“ So selbstverständlich schien ihm die Sache, dass er sich selbst eine Antwort herausklügelte, die seinen Gerechtigkeitsinstinkt befriedigte.

—r

Internationale Arbeiterschutz-Konferenz.

Die internationale Konferenz für gesetzlichen Arbeiterschutz stellte folgende Grundzüge eines internationalen Ueber-einkommens betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen fest:

Artikel 1. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll ohne Unterschied des Alters unter Vorbehalt folgender Ausnahmen verboten sein: Das Uebereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienglieder tätig sind. Jeder der vertragschliessenden Teile hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind aber hiezu zu rechnen Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen. Dabei sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft anderseits durch die Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen.

Artikel 2. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens eingerechnet sein. In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen gegenwärtig nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe während einer Uebergangsfrist von höchstens drei Jahren auf zehn Stunden beschränkt werden.

Artikel 3. Das Verbot der Nachtarbeit kann ausser Kraft treten: 1. Im Falle einer nicht vorauszusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. 2. Für die Verarbeitung leicht verderblicher Gegenstände zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an Rohmaterialien.